



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

➔ Referat Umwelt- und
Agrarwesen

Wasserrecht

Bearb.: Dr. Helmut Krenn
Tel.: +43 (316) 7075-600
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_umwelt_und_agrarwesen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 08.01.2019



GZ: BHGU-104633/2018-4

Ggst.: Marktgemeinde Lieboch;
Bauvorhaben Notentlastungsbecken Holzgraben -
wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung -
Kundmachung

K U N D M A C H U N G

Mit Eingabe vom 20. 11. 2018 hat die Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek & DI Gunter Krischner namens und auftrags der Marktgemeinde Lieboch um wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für das Bauvorhaben "Notentlastungsbecken Holzgraben" auf den Gst.-Nrn. .448, 2061, 2062/1, 2074, 1928, 2062/6, 2074, 1971, 2034, 2036 und 2010, je KG Lieboch, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F., und der §§ 38, 41, 98, 105 und 107 WRG Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F., sowie der §§ 5 Abs. 2 Z.2 und 37 Abs.1 Z.1 lit.b Stmk. Naturschutzgesetz 2017 (StNSchG 2017), LGBl. Nr. 71/2017 die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 28. 01. 2019 um ca. 9:00 Uhr,

Treffpunkt: Marktgemeindeamt Lieboch

angeordnet.

Verhandlungsleiter:	Dr. Helmut Krenn
Wasserbautechnischer Amtssachverständiger:	DI René Maier
Naturkundlicher Amtssachverständiger:	Dr. Christian Mairhuber

Sofern Sie Einwände gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Referat für Umwelt- und Agrarwesen, oder während dieser Verhandlung vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Vollmachten zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, bei der Verhandlung zu erscheinen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen.

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung und Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.:

Dr. Helmut Krenn
(elektronisch gefertigt)